

stalt, daß er allein in den Bezirken von zehn seiner thüringischen Eigenkirchen dem Erzbischof ein Drittel des Zehnten zubilligte, während in dem Rest nur ein Viertel (die alte Bischofsquart) abgeführt werden mußte. In den Bezirken der Eigenkirchen des Erzbischofs sollte diesem der gesamte Zehnt gehören. Die *dominicales ... curtes* des Erzbischofs sollten *omni penitus decimarum exactione immunes* sein, und es ist zu erschließen, daß das Gleiche auch von den Salhöfen der Abtei Hersfeld galt. Der Abt von Fulda lenkte erst später ein und erreichte ein entsprechend ungünstigeres Verhandlungsergebnis: er mußte von allen seinen thüringischen Eigenkirchen die Hälfte des Zehnten an den Erzbischof abtreten, dagegen blieben seine wie auch des Erzbischofs Salhöfe zehntfrei⁵⁹. Lampert ist bezüglich des thüringischen Zehntstreits, den er für den Ursprung fast allen Übels seiner Zeit hält⁶⁰, über die Maßen parteiisch. So entspricht seine Behauptung, die Salhöfe des Erzbischofs seien von jeder Zehntpflicht befreit worden, nicht der Wahrheit: sie unterstanden nur nicht dem Zehntrecht eines fremden Eigenkirchenherrn. Im übrigen zehnteten sie sehr wohl, und wir haben oben gesehen, daß ihre Zehnten generell dem Stift St. Viktor bei Mainz zufließen. Das gilt parallel von den fuldischen Salhöfen, deren Zehnten der Abtei zugute kamen, und gleichermaßen von den hersfeldischen Salhöfen, über die sich Lampert taktvoll ausschweigt. Trotz allen eifernden Worten des Hersfelder Chronisten erlangte der Mainzer Erzbischof auch in Erfurt keineswegs alles, was er sich vorgenommen hatte. Das Prinzip, daß den Klöstern nur die Salzehnten verbleiben sollten, wurde wiederum nicht voll durchgesetzt. Es galt praktisch nur dort, wo die klösterlichen Sal- und Lehengüter im Bereich einer Pfarrkirche lagen, die nicht dem Kloster gehörte. Sobald sich an einem solchen Ort auch Höringengüter der Abtei befanden, konnte das Prinzip schon durchbrochen sein. In den Pfarrbezirken klösterlicher Eigenkirchen blieb aller Besitz des Klosters, der nicht als Lehen vergeben war, diesem zehntpflichtig, wie man schon in Mühlhausen übereingekommen war. Jetzt mußte nur unter Umständen ein höherer Anteil als die alte Bischofsquart an den Erzbischof abgegeben werden. Daß Siegfried damit noch immer nicht zufrieden war,

⁵⁹) Lampert a. 1073 (wie Anm. 54) S. 144, für Fulda eingehend behandelt bei Lübbeck, Zehntrechte und Zehntkämpfe (wie Anm. 23) S. 470, vgl. auch Gerold Meyer von Knonau, Jbb. Heinrich IV. u. Heinrich V., Bd. 2 (1984) S. 189 und Mügge, Studien (wie Anm. 23) S. 117–119. Der bislang beste Überblick über den Thüringer Zehntstreit bei Jäschke, Studien 1 (wie Anm. 3) S. 278–285.

⁶⁰) Lampert a. 1062 (wie Anm. 54) S. 79, a. 1066 S. 104, a. 1073 S. 146, a. 1075 S. 222; vgl. Tilmann Struve, Lampert von Hersfeld. Persönlichkeit und Weltbild eines Geschichtsschreibers am Beginn des Investiturstreits, Hessisches Jb. für LG 20 (1970) S. 73f.